Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in Baden-Württemberg

Studieren ohne schul. HZB

Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen
§ 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG

Schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch
§ 2 Abs. 2 LHG

Berufsausbildung (mind. 2-jährig)
und
Meister oder öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbidlung
§ 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG

Studieren ohne schul. HZB

Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs
§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG

Eignungsprüfung
§ 58 Abs. 2 Nr. 6 (Anmeldung durch Hochschule nach Prüfung der fachl. Entsprechung, § 58 Abs. 3 und SEpberuflQ)

Schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch
§ 2 Abs. 2 LHG

Berufsausbildung (mind. 2-jährig)
§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG
und
Fachlich entsprechende Berufserfahrung (mind. 3 Jahre)
§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG

Studieren mit schul. HZB

Studium
(je nach HZB: hochschultyp- bzw. fachgebunden § 58 Abs. 2 Nr. 1, 2 & 3 LHG)
sowie mögliche
Deltaprüfung zur Aufnahme eines Studiums, zu dem die erworbene HZB nicht berechtigt
§ 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG

Hochschulzugangsberechtigung über Abschluss an einer beruflichen Schule
www.bildungsnavi-bw.de

Berufsausbildung (mind. 2-jährig)

Quelle: ZSB, Stand: 01.09.2022